

ILSEGEPLÄTSCHER

Diese Ausgabe der Ilsezeitung enthält ziemlich viel Blei. Keine Sorge, es wird nicht scharf geschossen. Gemeint ist im Zeitungsjargon, dass viel Text und wenige Fotos abgedruckt sind. Der amtliche Teil ist diesmal sehr umfangreich und birgt – im Sinne des Bleis – auch etwas „Sprengstoff“. Dort ist zum Beispiel die Satzung veröffentlicht, auf deren Grundlage die meisten Grundstückseigentümer bald einen Beitragsbescheid vom Rathaus bekommen werden. Neuerdings werden nämlich die Beiträge, die die Stadt an die Gewässerunterhaltungsverbände zahlt, auf die Bürger umgelegt. Auch an diejenigen, deren Grundstück nicht an einem Graben liegt! Veröffentlicht ist auch die Satzung, nach der fortan die Ausleihe der Stadtbibliothek nicht mehr kostenfrei ist.

Es sind nicht die einzigen Lasten, die dieses Jahr noch auf die Einwohner zukommen. Derzeit wird in den Ortsräten die Neukalkulation der Regenwassergebühren beraten. Die Grundstückseigentümer in acht Orten, darunter Osterwieck, werden dieses Jahr erstmals dafür zahlen. In zehn der elf anderen Orten soll der Gebührensatz steigen. Auch das wird dann hier in der Ilsezeitung veröffentlicht. Deshalb sollte man, auch wenn es nach „Blei“ aussieht, den Service nutzen und einen Blick in die veröffentlichten Amtsmitteilungen werfen.

Mario Heinicke



Osterwieck nimmt an Internationaler Tourismusbörse teil

Auch Heike Brehmer besuchte den Osterwiecker Messestand auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin. Die Harzer CDU-Politikerin (links) ist jetzt Vorsitzende des Tourismusausschusses im Bundestag. Ellen Söllig, Bürgermeisterin Ingeborg Wagenführ und Peter Eisemann (von rechts) gehörten am ersten Messetag zur Osterwiecker Abordnung in Berlin. Die Ilsestädter warben an einem gemeinsamen Stand mit den Lutherstädten Sachsen-Anhalts für Osterwieck als Fachwerkstadt der Reformation. Am Rande wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen Eisleben, Mansfeld und Osterwieck vorbereitet. 2015 wird es in den drei Städten eine Fachtagung geben.

Aus der Ilse-Zeitung vor 100 Jahren

Prüfungen für erste Abiturienten der Osterwiecker Mittelschule

OSTERWIECK
Einen zusammenklappbaren Taschenfeldstuhl, hergestellt aus Aluminium, hat Herr Adolf Schulz, Nikolaistraße 19 wohnhaft, erfunden und beim Kaiserl. Patentamt angemeldet. Herr Schulz, der aus einfachen Verhältnissen stammt und ohne Vorbildung ist, hat mit dieser Erfindung zweifellos einen eigenartigen Stuhl geschaffen, welcher jedem Naturfreund, Jäger, Sommerfrischler, Touristen usw. willkommen sein wird. Der Stuhl hat ein Gewicht von 1600 Gramm.

Keine Standesamts-Nachrichten mehr. Eine von unseren Lesern stets mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte Rubrik muss in unserem Blatte leider in Zukunft in Wegfall kommen. Der Regierungspräsident in Magdeburg hat nämlich jetzt eine Verfügung an die Standesämter erlassen, nach der die Geburten, Eheschließungen, Aufgebote mit Namensnennung den Zeitungen nicht mehr zur Veröffentlichung überlassen werden dürfen.

Aus dem gedruckt vorliegenden Haushaltsplan 1914 geht hervor, dass die Steuerkraft unserer Stadt leider nicht besser, sondern eher schlechter geworden ist. Namentlich dadurch, dass ein der Land-

wirtschaft nahestehendes größeres industrielles Unternehmen nach einer Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörden in Zukunft wesentlich geringere Steuern zahlen wird als bisher.

Der Frühjahrs-Krammarkt wird in dem gewohnten Umfang auf dem Stephanikirchplatz abgehalten werden. Zwei Karussells, einige Kuchen- und Würstebuden bilden den Hauptbestandteil der Jahrmaktscherrlichkeit auch in diesem Frühjahr.

Ein Fahrraddiebstahl wurde im hiesigen Hotel des Herrn Otto Wolter an der Wilhelmstraße verübt. Dort entwendete ein Italiener, der im Umherziehen mit Gipsfiguren handelt, das einem im Gastraum anwesenden Arbeiter gehörige Fahrrad aus dem Flur des Hauses, um mit dem kostbaren Raub „hochbeseligt“ das Weite zu suchen. Mit der Bahn ging die Fahrt von hier über Halberstadt nach Aschersleben, wohin unsere Polizei auf dem Drahtwege die Nachricht von dem hier erfolgten Diebstahl übermittelt und für einen warmen Empfang des unrechtmäßigen Radbesitzers durch die dortige Polizei gesorgt hatte. Das Stahlross wurde dem Dieb natürlich sofort abgenommen und diesem selber

zunächst Gelegenheit gegeben, an einem geeigneten Orte über seine unüberlegte Handlungsweise nachzugrübeln. Der Dieb hatte in letzter Zeit in Aschersleben seinen Wohnsitz innegehabt.

Die ersten Abiturienten der hiesigen, voll ausgebauten und mit den vom Staate verliehenen Berechtigungen versehenen Mittelschule sind heute zur Ablegung der Einjährigen-Prüfung nach Magdeburg gefahren.

Die diesjährige Musterung der hier wohnhaften Militärpflichtigen findet in Jürgens Saalbau hier durch die Königliche Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Landkreis Halberstadt statt. Zur Vorstellung bzw. Musterung gelangen zusammen 59 Militärpflichtige der Jahrgänge 1892, 1893 und 1894.

DARDESHEIM
Pfarrerwahl. Die drei vom Königl. Konsistorium benannten Wahlprediger Herr B. Cramer-Warsleben, P. Albitz-Walbeck und B. Mögling-Würdenhain hielten ihre Wahlpredigten. Das Gotteshaus war überaus stark von Kirchgängern besetzt. Von 313 in der Gemeinde vorhandenen wahlberechtigten Stimmen wurden insgesamt 255 Stimmen abgege-

ben, ein selten hoher Prozentsatz. Als Sieger ging Herr B. Mögling mit einer Stimmenzahl von 146 aus dem heißen Wahlkampfe hervor.

DEERSHEIM
Am Nachmittag um 2 Uhr erscholl plötzlich Feuerlärm in unserem Ort. Ein großer, den Rittergute gehöriger Strohdieken war durch Kinder von etwa 5 bis 6 Jahren, welche mit Streichhölzern spielten, in Brand gesetzt worden. Obgleich die Feuerwehr dem Brande mit zwei Schlauchleitungen zu Leibe rückte, war es nicht möglich, das Feuer zu löschen.

HESSEN
Zum Direktor der hiesigen Zuckerfabrik wurde Herr Direktor Rose (früher an der Aktien-Zuckerfabrik in Osterwieck als Direktor angestellt) gewählt.

RHODEN
Der Einladung zum diesjährigen Preisskatenspiel waren 83 Herren aus der näheren und weiteren Umgebung gefolgt. Die Königswürde einer sicher treuen Gemeinde errang Herr Jürgens aus Hornburg.

ROHRSDHEIM
Lehrer Bernhard Wildt siedelt zum 1. April nach Quedlinburg

über, um dort eine Lehrerstelle zu übernehmen. An seine Stelle tritt Lehrer Stappenbeck aus Ritze, Kreis Salzwedel.

WÜLPERODE
Erntefest. Das sonst nach der Ernte abgehaltene Fest wurde diesmal am Sonnabend recht fröhlich begangen. Herr Rittergutsbesitzer Reckleben hatte sämtliche Beamte und die Arbeiterschaft mit ihren Angehörigen nach dem Dieberschen Saale eingeladen. Man will damit verhüten, dass gewisse Versandgeschäfte ihre Artikel anpreisen können.

In der Dieberschen Gastwirtschaft fand einer Versammlung der Bergarbeiter der Kgl. Berginspektoren Vienenburg statt, wozu sich alle Arbeiter eingefunden hatten.

Bei den Wahlen der Gemeindevertretung wurden in der 1. Klasse Herr Rittergutsbesitzer Reckleben, in der 2. Klasse Herr Gastwirt Heinr. Dieber und in der 3. Klasse Herr Heinr. Rüge gewählt.

Immer mehr lichten sich die Reihen der alten Kriegsveteranen. So wurde hier der 76 Jahre alte Veteran Heinrich Giesecke, der an dem Kriege 1866 teilnahm, zur letzten Ruhe getragen.

Geschichte der Berßeler Betriebe: Wasserlebener Straße 108 – Gärtner Hermann Heinemann

Obst und Gemüse kamen vom Anbau gleich frisch auf den Tisch

BERSEL. Auch auf dem Grundstück Wasserlebener Straße 108 lebten viele Generationen. Sie erbten, heirateten ein oder verkauften es. Aus Abschriften des Staatsarchivs Magdeburg ist dieses ersichtlich. Viele Familiennamen werden genannt, die es heute in Berßel nicht mehr gibt.

Der Name Heinemann war seit 1632 im Kirchenbuch ein altes Geschlecht in Berßel. Zu diesem Hof Nr. 108 erscheint in der Ortschronik der Leineweber Andreas Heinemann am 6. Juli 1781, indem er die Tochter des Johann Christian Froboese, Sophie Magdalena, geheiratet hatte. Nach dem Willen des Vaters wurde ihr der Hof überschrieben, und ihre Geschwister wurden abgefunden.

Später wird ein Henning Andreas Heinemann genannt. Er stammt vom Hof Nr. 91 und ist der Ur-Ur-großvater von Wilhelm Heinemann. Diesen Mann kennen wir noch persönlich aus unseren Kindertagen. Beruflich war er Schrankenwärter bei der Bahn in Wasserleben. Er war in seiner Ehe mit einer geborenen Strutz verheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen: Hermann und Frieda. Nachdem die Frau verstorben war, heiratete er nach einiger Zeit Anna Siedenbergl. Diese Ehe blieb kinderlos.

Anna Heinemann war den Kindern eine gute Ersatzmutter. Hermann erlernte das Gärtnerhandwerk. In seinem Garten hinter dem Hause befanden sich einige Früh-



Bei einem Volksfest in Berßel vor fast 60 Jahren. Fünfter von rechts ist Hermann Heinemann.

beete. Dort wurden Pflanzen zum Verkauf und zum eigenen Anbau herangezogen.

Heinemanns besaßen eine Obstplantage in der Wasserleber Feldmark Richtung Veckenstedt. Dort reiften herrliche Herzkirschen. Sie wurden gepflückt und verkauft. Von der Eisenbahngesellschaft wurde die Spitze am Wasserleber Bahndamm gepachtet und gärtnerisch genutzt. Dort wurden Erdbeeren angebaut und später verkauft. Hermann Heinemann war auch Spezialist für den Blumenkohlanbau. Dieser Kohl war besonders zart.

Zur damaligen Zeit wurde alles frisch verzehrt und genutzt. Kühl-

truhen oder gar Kühlschränke gab es noch nicht. Alles kam aus frischem Anbau.

In der Kuhwiese (Richtung Wasserleben) und auf dem Acker Richtung Schauen (linke Seite von Berßel) wurden Gemüsesorten angebaut. Alles wurde super gepflegt, das bedeutete viele manuelle Pflegearbeiten. Wie uns Chronist Günter Schmidt überlieferte, war er ein tüchtiger und fleißiger Gärtner. Hermann Heinemann war auch ein eleganter Tänzer und ansehlicher Mann. Er heiratete eine geschiedene Frau mit Kind. Natürlich war seine Gemahlin Hilde auch eine attraktive Dame. Aber ihre Ehe blieb kinderlos.

Hermann Heinemann war auch sehr gesellig. Er sang im Berßeler Gesangverein, und beim Milchbockverein war er vor seiner Haustür auch vertreten.

Wie schon erwähnt, hatte er viel Arbeit und brauchte auch Hilfe. So half man sich gegenseitig untereinander. Er half auch anderen beim Rübentransport, Korndrusch, der Kartoffelernte usw.. Dafür erhielt er natürlich auch Hilfe bei den Pflegearbeiten oder der Ernte seiner Felder und Plantagen. Damals waren Pferde und Kuhgespanne die Fortbewegungsmittel in der Landwirtschaft.

Am 12. August 1961 verließ Familie Hermann Heinemann über die offene Grenze in Berlin die DDR. Hilde Mutter und Schwestern lebten nach dem Krieg in Braunschweig. Wie wir wissen, war das der letzte Tag der offenen Grenze in Berlin. Das war die letzte Möglichkeit, gefahrlos die DDR zu verlassen. Sie haben in Braunschweig ein neues Leben begonnen. Hermanns Herz mag wohl manchmal sehnsüchtig an Berßel, seiner Heimat, gehangen haben. Aber das sind Vermutungen.

Im Elternhaus in Berßel lebte Anna noch einige Jahre. Nachdem sie verstorben war, verkaufte Stieftochter Frieda aus Halberstadt ihr Elternhaus an Hermann Behrens und das Haus von Anna Heinemann an Heinz Ehrhardt, der schon viele Jahre als Mieter in diesem Haus gewohnt hatte.



Vor der Wasserlebener Straße 108 vor etwa 40 Jahren.

Hermann Behrens hat das Haus für seine Tochter Jutta gekauft. Sie hatte Wilfried Fulst aus Dardesheim geheiratet und zwei Töchter bekommen. Im Elternhaus von Behrens war es zu eng geworden. Wilfried Fulst war von Beruf Maurer und baute das Haus vollkommen neu auf. Es waren aber erschwerte Bedingungen bei der Kreditvergabe für Altbauten. Es mussten immer noch Altteile bestehen bleiben, es durfte nicht alles abgerissen werden. Viel Arbeit und Fleiß steckten im Umbau. Aber nach Fertigstellung konnte die junge Familie in den Bau einziehen und hatte den nötigen Platz. Der frühere Gärtnergarten wurde privat als Hausgarten genutzt. Was aus der Plantage und dem Acker wurde, ist uns nicht bekannt.

So hat jedes Haus seine eigene Geschichte.

Wir danken Elsbeth Siedenbergl für ihre Erinnerungen und Mitteilungen.

Klaus Müller und Dita Bergener

Teste die Besten!

Werkstatt-Testsieger:

100 % Fehler gefunden
VW, Audi und Skoda

Mehrfach ausgezeichnet:

beste und kundenfreundlichste Autohäuser zwischen Harz und Heide

Scharf kalkulierte Preise:

günstige Preise für Neu-, Gebrauchtwagen und Reifen durch Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit 45 anderen VW- und Audi-Autohäusern

Alles aus einer Hand:

Karosseriebau und Lackiererei im eigenen Haus

Inspektion:

ab 66,- € zzgl. Material
Sie sparen 28 %!



Bad Harzburg
Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 59
Tel. 0 53 22 / 900-0



Schladen
Hermann-Müller-Str. 11b
Tel. 0 53 35 / 50 41



Elektro - Meisterbetrieb

Künne-elektrotechnik

Inh. Thomas Ohlhoff

• BERATUNG • INSTALLATION • VERKAUF • SERVICE

Firma:
Am Kirchplatz 241a
38836 DARDESHEIM
Tel. (039422) 60 736
Fax: (039422) 61 818



Privat:
Sürenstr. 218
38836 DARDESHEIM
Funk 0170 41 26 384

E-mail: kuenne-elektrotechnik@t-online.de

Zaunbau Neckham

Maschendraht Gitterzäune Türen & Tore

Am Steinbach 144a 38835 Deersheim
Tel.: (03 94 21) 7 45 22 o. 01 60/7 71 19 67
mail: neckham@t-online.de

müller

Heizungs- und Sanitär GmbH

- Heizungen
- Bäder
- Solaranlagen
- Wärmepumpen
- Kundendienst

Bexheim 54, 38835 Deersheim
Tel. 03 94 21-7 25 34

Geführte Wanderungen zu Adonisröschen

OSTERWIECK/HOPPENSTEDT. Auch in diesem Jahr bieten die Tourist-Informationen der Städte Hornburg und Osterwieck wieder geführte Wanderungen zur Adonisröschenblüte in den Kleinen Fallstein an. Mit seiner leuchtend goldgelben Blüte läutet das Adonisröschen den Frühling ein. Treffpunkt ist der Parkplatz am alten Bahnhof in Hoppenstedt.

Die Führungen beginnen jeweils um 13 Uhr. Der Preis pro Person beträgt fünf Euro, Kinder bis 14 Jahre wandern kostenlos mit. Ab elf Personen kann ein Gruppenpreis angeboten werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Personen.

Das Tempo der Wanderung wird den Teilnehmern angepasst. Voranmeldungen für Einzelpersonen sind nicht notwendig. Ab einer Gruppengröße von fünf Personen wird darum gebeten, sich in der Tourist- und Stadtinformation Osterwieck unter Telefon (039421) 793-555 oder per Mail unter stadtinformation@stadt-osterwieck anzumelden. Außerhalb der festen Zeiten können auch individuelle Führungen ab sechs Personen vereinbart werden.

Termine sind am:
29. und 30. März
5. und 6. April
12. und 13. April.

Informationen zu den Führungen ab Hornburg erhalten Interessierte unter Telefon (05334) 94910.

GESUNDHEITSTIPP



Von **Lutz Leupold**
Fallstein-
Apotheke
Osterwieck

**Harnwegsinfekte
- ein brennendes
Problem**

Auslöser für eine Blasenentzündung sind fast immer Bakterien, die durch die Harnröhre in die Blase aufsteigen und eine Entzündung der Schleimhaut hervorrufen. In den meisten Fällen wird unser Immunsystem mit den Bakterien fertig, es sei denn, unser Körper wird geschwächt. Und das passiert paradoxerweise sehr häufig im Frühling und Sommer. Kurze Röcke, dünne Kleidung und das Sitzen auf kaltem Untergrund führen schnell dazu, dass der Unterleib auskühlt und nicht mehr perfekt durchblutet wird. Die Abwehrkräfte werden geschwächt und arbeiten nicht mehr wie gewohnt, Bakterien können sich problemlos ihren Weg durch die Harnröhre bahnen.

In 95 Prozent aller Fälle sind Frauen von Harnwegsinfekten betroffen. Grund dafür ist die deutlich kürzere Harnröhre, die das Aufsteigen der Keime begünstigt.

Bei vielen besteht der Wunsch, den Harndrang und das Brennen beim Wasserlassen in Eigenregie zu behandeln. Dem steht nichts entgegen, sofern nur die unteren Harnwege, also Harnröhre und Blase betroffen sind.

Darüber hinaus sollten keine komplizierenden Faktoren vorliegen wie zum Beispiel Schwangerschaft oder Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes mellitus. Kinder und Männer sollten bei ähnlichen Beschwerden generell den Arzt aufsuchen. Ebenfalls ist ein Arztbesuch unumgänglich, wenn Beschwerden wie Fieber, Nierenschmerzen oder Blut im Urin auftreten.

Bereits beim allerersten Verdacht auf einen Harnwegsinfekt sollten Sie mindestens zwei Liter Flüssigkeit am Tag trinken. Dadurch ist der Körper in der Lage, die unerwünschten Keime aus dem Harntrakt zu spülen.

Pflanzliche Arzneimittel wie Goldrutenkraut (z. B. in Solidago Steiner®) oder Kombinationspräparate wie Heumann Blasen- und Nierentee® und Canephron® N unterstützen diesen Prozess.

Bakterienhemmende oder -abtötende Wirkung zeigen im Harn nur Substanzen, die resorbiert und über die Nieren ausgeschieden werden. Dazu gehören Senfölglykoside aus der Kapuzinerkresse (z. B. in Kombination mit Meerrettichwurzelpulver in Angocin® Anti-Infekt N) und der Wirkstoff Arbutin aus Bärentraubenblättern (z. B. Uvalysat® Tropfen oder Cystinol®).

Zeigt die Therapie keinen zeitnahen Erfolg, sollten Sie unbedingt Ihren Arzt aufsuchen, damit es nicht zum Aufsteigen der Erreger und nachfolgenden Komplikationen kommt.

„Frühling willkommen – unser Ort blüht auf“

**Ortsbürgermeister rufen
zum Frühjahrsputz auf**

STADT OSTERWIECK. „Alle Bürgermeister unserer Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck rufen Sie, liebe Bürgerinnen, Bürger, Jugendliche und Kinder auf, unsere Orte von Schmutz und Unrat zu befreien!“, teilte Bürgermeisterin Ingeborg Wagenführ im Namen der Ortsbürgermeister aller 20 Orte mit.

„Unter dem Motto 'Frühling willkommen – unser Ort blüht auf!' bitten wir um tatkräftige Unterstützung aller, unsere Heimat wieder ein Stück lebenswerter zu gestalten.

In den letzten Jahren beseitigten viele Bürgerrinnen und Bürger – unter ihnen Vereine, Verbände, Schulen, Kindereinrichtungen, Gewerbetreibende, Gartensparten sowie Institutionen – tonnenweise Müll aus Grünanlagen, Parks, Verkehrsflächen sowie von Gewässerufern und trugen dazu bei, die Sauberkeit in unserer Stadt zu verbessern. Dies soll uns Ansporn sein, auch in diesem Jahr sichtbar etwas für die Sauberkeit unserer Orte zu erreichen.

Wir würden uns wünschen,

dass möglichst viele Bürgerrinnen und Bürger, ob als Einzelperson, Hausgemeinschaft, Initiative, Verein, Einrichtung, Behörde oder Firma, Schule oder Kindereinrichtung, unser Anliegen unterstützen und sich für ein sauberes Umfeld engagieren. Ob vor der Haustür, an der Gartenanlage, an einem ausgewählten Ort im Gemeinwesen oder rund um das Vereinsgelände oder die Einrichtung: Alles, was die Orte öffentlich sichtbar sauberer macht, unterstützt diese Aktion.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bitte beteiligen Sie sich auch in diesem Jahr wieder aktiv am Frühjahrsputz!

Setzen Sie ein Zeichen für saubere und schönere Orte unserer Einheitsgemeinde!

Vielleicht machen gerade Sie Ihren Ort schöner durch ein paar bunte Frühjahrsblüher!?

Gern veröffentlichen wir ein Foto Ihrer Aktion auf unserer Homepage. Sie können uns dies senden mit ein paar kurzen Informationen unter info@stadt-osterwieck.de oder gern per Post.“

 **Goldschmiedemeisterin
Angela Rauer-Loske**

**Allen Kunden und
Geschäftspartnern wünsche
ich schöne Osterfeiertage!**

Einzelanfertigungen Tralle 3
Umarbeitungen 38835 Osterwieck
Reparaturen Tel.: 03 94 21/2 94 67
Verkauf Fax: 03 94 21/6 18 96



 **senja-Sanitätshaus**

Ihr Partner für Gesundheit

Allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Osterfest!

 **senja®** Mittelstraße 14 | Tel.: 039421-699595
38835 Osterwieck | Fax: 039421-699596
www.sen-ja.de

**Ein schönes Osterfest
wünscht Ihnen**

seit 1996

**Senioren- u.
Krankenpflege**

Sabine Keil

Vermittlung

- Essen auf Rädern
- Fußpflege, Friseur, Physiotherapeut

Hilfestellung

- Medikamenteneinnahme
- Medikamentenversorgung
- Bereitstellung von Hilfs- und Pflegemitteln
- Antragstellungen

Sie werden zu Hause betreut!

Versorgung im Rahmen der Pflege.
Injektion, Verband- und Katheterwechsel,
Blutdruck-, Puls-, Blutzuckerkontrollen.
Verabreichung von Mahlzeiten –
auch Diätkost. Versorgung von
PEG-Sonden sowie Stomapatienten.

Teichstraße 9 • 38835 Hessen • Tel. 03 94 26/59 63 • Fax 03 94 26/8 64 01

**Letztes Wochenende
für Himmelscheibe**

OSTERWIECK. Das letzte Wochenende der Osterwiecker Himmelscheiben-Ausstellung wird nochmal von Aktionen begleitet sein. Am 29. und 30. März ist dazu von 11 bis 17 Uhr geöffnet. Die Führungen beginnen immer um 14 und 16 Uhr. Kleine Forscher und Entdecker haben die Möglichkeit, an einer Kinderführung teilzunehmen, jeweils am Samstag und Sonntag um 11.30 Uhr. Außerdem können Jungen und Mädchen das ganze Wochenende über ihre Kreativität unter Beweis stellen, wenn sie ihre eigene Himmelscheibe kreieren.

Der Höhepunkt des Wochenendes ist die literarische Buchlesung mit Sarina M. Lesinski. Die Autorin aus Blankenburg liest aus ihrem Zeitreise-Roman „In der Barke des Mondes“ am Samstag ab 17 Uhr in den Ausstellungsräumen.

**Medizinischer Sonntag
zur Stimme im Alter**

HALBERSTADT. „Die Stimme im Alter“ ist Thema des Medizinischen Sonntags am 30. März ab 11 Uhr im Rathaussaal Halberstadt, gestaltet von Mitarbeitern der HNO-Klinik des Ameos-Klinikums Halberstadt. Ab dem 60. Lebensjahr verändert sich die Stimme hormonell bedingt sowie durch zunehmende Minderbeweglichkeit der Kehlkopfgerüste und Verknöcherung der Knorpel erneut in typischer Weise. Die Sprechstimmlage wird wieder höher. Die Stimme klingt oft zunehmend behaucht und brüchig. Die Besucher erhalten Einblicke in Aufbau sowie Funktionsweise des gesunden Kehlkopfes, die Stimmgebung und deren Veränderungen, und es wird über Möglichkeiten der Verbesserung der stimmlichen Leistungsfähigkeit trotz des stimmlichen Alterungsprozesses berichtet.

Ein schönes Osterfest
wünscht Ihnen

**Heilpraktikerin
Katja Must**



Praxis für Klassische Homöopathie

Wülperoder Straße 1 • 38690 Vienenburg-Wiedelah
☎ 0 53 24-7 73 68 66
Termine nach Vereinbarung
www.praxis-must.de

**FRÜHLINGS
ANGEBOT**

bis zu **30%**
sparen

VOLTAREN Schmerzgel
120 ml ~~statt 14,30 €*~~ **9,98 €**

GINGIUM intens 120 mg
120 Filmtabletten ~~statt 87,49 €*~~ **59,98 €**

OLIVENÖL Intensivcreme
50 ml ~~statt 11,95 €*~~ **9,98 €**

FRONTLINE Spot on
für Katzen, 6 Stück ~~statt 32,06 €*~~ **26,98 €**

*Bisheriger Apothekenverkaufspreis.
Angebote gültig bis zum 30.04.2014.

 **Fallstein-Apotheke**

Fallstein-Apotheke – Apotheker Lutz Leupold
Bahnhofstr. 16 | 38835 Osterwieck
Tel. 03 94 21-6 95 20 | www.fallstein-apotheke.de

Für Sie geöffnet:
Mo.–Fr. von 8.00–19.00 Uhr | Sa. von 8.30–13.00 Uhr



„Aufgetafelt aus der Natur“

Kräuterwanderungen in Fallstein

OSTERWIECK. „Aufgetafelt aus der Natur“ – mehrere Kräuterwanderungen organisiert Marlene Mewald in diesem Jahr wieder in den Fallstein. Anschließend sind auch Verköstigungen geplant. Die Wanderungen finden statt am 7. April, 14. Mai, 16. Juli und am 17. September mit Treffpunkt 14 Uhr an der Fallsteinklause sowie am 29. März, 17. Mai und 28. Juni mit

Treffpunkt 10.30 Uhr Ernst-Thälmann-Straße 9.

Außerdem heißt es am 3. Mai „Yoga & Kräuter“. Treffpunkt ist um 10 Uhr am Parkplatz Bismarck-turm.

Alle Wanderungen finden nur bei offenen Wetter statt. Kontakt über Marlene Mewald (039421) 685333, Mail r.m.mewald@gmx.net.

Heft soll herausgegeben werden

Kulturlandverein sammelt Mythen und Sagen

STADT OSTERWIECK Der Verein Kulturland Osterwieck plant die Herausgabe eines Heftes, in dem die Mythen und Sagen aus dem gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vorgestellt werden.

Bisher gibt es keine Veröffentlichung, die die Mythen und Sagen aus den einzelnen Orten zusammenfasst. Wer weiß zum Beispiel schon, woher der Häschenbrunnen im Fallstein seinen Namen hat? Was gibt es etwa für Sagen aus Rohrheim, Zilly oder Wülperode? Was für Geschichten werden über den Fallstein erzählt?

„Der Verein möchte die Mythen und Sagen aus dem Gebiet um den Fallstein vor dem Vergessen bewahren und wach halten. Sie gehören schließlich zur Heimat“, erklärte Vereinsmitglied Jens Kiebjieß.

Eine Schreibgruppe möchte die noch zu sammelnden Geschichten redigieren. Die Schauplätze, an denen die Mythen oder Sagen behei-

met sind, werden auch mit Fotos vorgestellt. Weiter soll angegeben werden, wie die einzelnen Schauplätze zu finden sind.

Der Verein Kulturland Osterwieck mit alten Mythen oder Sagen aus der Gegend um den Fallstein und dessen näheren Umgebung besitzen, dazu auf, diese mitzuteilen.

Auch wer eine alte Sage kennt, sie aber nicht aufgeschrieben hat, wird gebeten, den Verein zu informieren. Nicht nur alte Mythen und Sagen sind gefragt. Wer eine interessante Begebenheit an einem besonderen Ort im Gebiet der Einheitsgemeinde aus vergangenen Jahrhunderten zu erzählen weiß, wird gebeten, sich bei Mitgliedern des Vereins zu melden. Sie schreiben dann das Erzählte auf.

Ansprechpartner sind:

Michael Räuscher, Telefon (039458) 292, Mail galeriemr@gmx.de; Jens Kiebjieß, Telefon (039421) 68670, kiebjiesst@t-online.de.

Buchlesung mit Balian Buschbaum

WÜLPERODE. Im „Alten Schafstall“ von Wülperode gibt es am Freitag, 25. April, ab 19.30 Uhr eine Buchlesung mit Balian Buschbaum.

Dieser Mann war eine Frau. „Mein Leben ist glücklich und erfolgreich, bis auf die Tatsache, dass ich im falschen Körper wohne.“ Im November 2007 kündigt die erfolgreiche Stabhochspringerin Yvonne Buschbaum bei Johannes B. Kerner ihre bevorstehende Geschlechtsumwandlung an. Für Balian, wie er sich fortan nennt, ist das der letzte konsequente Schritt auf dem Weg zu seiner wahren Identität, für den er sogar die Olympia-Teilnahme opfert. Zwei Jahre später lebt er seinen Traum und schreibt in seinem Buch einfühlsam und mitreißend von seinem Leben als Mann in einem Frauenkörper und seiner Befreiung aus diesem falschen Körper. Nach der Lesung können Fragen an Balian Buschbaum gestellt werden. Der Autor signiert auch seine Bücher.

Der Kartenverkauf (9 Euro/Abendkasse 11 Euro) läuft unter Telefon 0175/7330002 oder Mail blaue.augen.lesung@web.de.

ÖSA  **Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt**

Agentur
Ralf Döppelheuer

Am Markt 8 • 38835 Osterwieck
Tel.: 039421 7970 • Fax: 039421 79722

Öffnungszeiten:
Mo, Do 9.00 - 12.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr
Di, Fr 9.00 - 12.00 Uhr

 Finanzgruppe



STEUERBERATER

Sven Rieger

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Rechnungswesen
- ✓ Wirtschaftsberatung
- ✓ Unternehmensnachfolgeberatung
- ✓ Existenzgründungsberatung

Telefon 03 94 52 . 48 27 0
Telefax 03 94 52 . 48 27 99
mail@steuerberater-rueger.de
www.steuerberater-rueger.de

Schloßstr. 1 • 38871 Ilsenburg

VERSICHERUNGSTIPP Schützen Sie Ihren Besitz



Von **Ralf Döppelheuer** ÖSA-Agenturleiter in Osterwieck

Zum Hausrat zählt ebenfalls, was im Keller steht oder was ein Wohnungsmieter auf eigene Kosten eingebaut hat, zum Beispiel eine vertäfelte Decke oder die Fliesen im Bad.

Bei einem Schaden oder Verlust zahlt die Hausratsversicherung den Neuwert einer Wiederanschaffung. Vorausgesetzt, dass im Vertrag die ausreichende Versicherungssumme steht. Achten Sie auch darauf, dass Sie die neueste Tarifgeneration haben, die zum Teil erhöhte Entschädigungsgrenzen und noch umfassenderen Schutz beinhaltet. Eine moderne Versicherung muss den heutigen Lebensgewohnheiten genügen und zahlt deshalb zum Beispiel auch bei Diebstahl aus verschlossenen Kabinen von Kreuzfahrtschiffen oder die Kosten für Geldkartenmissbrauch durch Auspähen der Geheimzahl (Pishing).

Natürlich kommt es immer auf die konkrete Lebenssituation an, wie viel Versicherungsschutz jeder benötigt. So können zusätzliche Bausteine wie der Schutz gegen Fahrraddiebstahl, Hochwasser und Starkregen sinnvoll sein. Bei kleinem Geldbeutel kann mitunter auch ein Basis-Versicherungsschutz mit Selbstbehalt ausreichen.

Unverzichtbar ist die zweite Seite der „Medaille“: die Privathaftpflichtversicherung. Mit ihr verhindern Sie wenigstens den finanziellen Ärger, wenn Sie beim Nachbarn oder in einer anderen fremden Wohnung versehentlich etwas beschädigen.

Mein Tipp: Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsberater, um Ihren Versicherungsschutz auf neuesten Stand zu bringen und die für Ihre Situation passende Haushaltversicherung zu finden.

Frühjahrsaktion für Ihre Gartengeräte

bis 30. April 2014
in der LKW-Werkstatt Berßel



	Durchsicht incl. Kette schärfen	Preise incl. MwSt.
Motorsäge	Durchsicht	20,00 €
Freischneider	Durchsicht incl. Ölwechsel	16,00 €
Rasenmäher	Durchsicht incl. Ölwechsel	36,00 €
Rasentraktor	Durchsicht incl. Ölwechsel	66,00 €
sonstige Gartengeräte	Durchsicht incl. Ölwechsel	36,00 €

(incl. Motoröl, zzgl. Zündkerze, Luftfilter, Messer bzw. Messer schärfen)

Bei Neukauf von Gartengeräten erhalten Sie 5% Rabatt und kostenlos die erste Durchsicht. Reparatur von Gartengeräten aller Art. Neuanfertigung und Schärfen von Sägeketten.

Unsere Mitarbeiter bedienen Sie gern.

Stützpunkt AU/DEKRA
Tankstelle – Waschanlage
SCANIA-Vertragswerkstatt
Schmitz Cargobull-Vertretung
Ersatzteilhandel für Landmaschinen und Gartengeräte
Reparaturwerkstatt PKW/LKW aller Marken
Landmaschinenwerkstatt
Kiesgrubenbetrieb
Simson Suhl Ersatzteile und Service Reifendienst

DEKRA Montag von 13 – 15 Uhr
Freitag von 11 – 15 Uhr
Jeden 3. Samstag im Monat von 7 – 11 Uhr

Osterwiecker Straße 178 - 38835 Berßel
Telefon 03 94 21 / 26 26 o. 74056 - Fax 03 94 21 / 74123 o. 74124
www.landboden-service.de info@landboden-service.de

Die Unfallversicherung mit Spareffekt.

Ein Unfall kann plötzlich das ganze Leben auf den Kopf stellen. Dann ist es gut, wenn man vorgesorgt hat. Und wenn nichts passiert? Meine Lösung: Mit der Allianz UBR sind Sie abgesichert und bekommen die Beiträge zurück, auch wenn nichts passiert!



Irene Feuerstack

Allianz Generalvertretung
Neukirchenstr. 32
38835 Osterwieck

irene.feuerstack@allianz.de
www.allianz-feuerstack.de

Tel. 03 94 21.7 34 95
Fax 03 94 21.7 78 78

Allianz 

BESTATTUNGEN ABENDFRIEDEN

GMBH

SIMONE DANIEL

TEICH DAMM 5
38835 OSTERWIECK

TAG & NACHT
TELEFON 03 94 21.7 77 77

TELEFAX 03 94 21.7 77 79

E-MAIL: ABENDFRIEDEN-OW@GMBX.DE



AUS DEM RATHAUS



Von Cornelia Mennecke stellv. Hauptamtsleiterin der Stadtverwaltung Osterwieck

674 Kinder werden täglich betreut

In unserer Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden täglich 674 Kinder betreut!

- Die Stadt ist Träger von 13 Kindertageseinrichtungen mit derzeit 559 Kindern. Um sie kümmern sich täglich 66 Erzieherinnen, ein Erzieher sowie 18 technische Servicekräfte. Zwei weitere Kitas sind in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt mit etwa 115 Kindern.

Das gehört alles zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung:

- Die pädagogischen Fachkräfte bieten unseren Kindern frühkindliche Bildungsangebote mit vielseitigen Wahrnehmungs- und Bewegungsmöglichkeiten an. Das freie Spiel, die Gesundheits-erziehung, das Musizieren, Turnen, das Kreativsein, die Ausflüge in die Natur und vieles mehr fördern die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes und ermöglichen die Aneignung sozialer Kompetenzen, welche wichtig für das Leben sind. Gemeinschaftliche Aktivitäten und Projekte müssen gut geplant und vorbereitet werden. Täglich machen sich 67 Fachkräfte dazu Gedanken, die Kinder nach dem neuen Bildungsplan zu bilden und zu fördern. Die Fachkräfte schreiben Lerngeschichten, dokumentieren in Mappen die persönliche Entwicklung jedes Kindes und führen Elterngespräche. In den vergangenen beiden Jahren nahmen alle Erzieher der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck an der Qualifizierung „Verbesserung der vorschulischen Bildung“, einem 100 Stunden umfassenden Fortbildungsseminar, teil. In jedem der 13 Teams wurde überlegt, was zu verändern und zu verbessern wäre, geprägt von dem Ansatz, wie lernt ein Kind.

Bitte nicht vergessen:

- unsere technischen und Servicekräfte, die täglich für eine saubere Kindertageseinrichtung sorgen, das gesunde Frühstück vorbereiten und die Kaltverpflegung bei Ganztagsversorgung planen, die Bauhof-Mitarbeiter, die kleine Reparaturen erledigen, die Spielplätze und den Rasen pflegen, drei Essenanbieter, die täglich gefordert sind, Eltern, Großeltern und Elternkuratorium, die sich freiwillig und ehrenamtlich für unsere Kinder engagieren, Sponsoren aller Couleur, die viele Wünsche erfüllen.

Das alles ist wertvoll für eine frühkindliche Bildung, Förderung und Fürsorge unserer Kinder! Danke!

Feuerstack leitet „Harzer Baumkuchen“

OSTERWIECK/WERNIGERODE. Ein Osterwiecker hat die Inhaberschaft des Wernigeröder Unternehmens „Harzer Baumkuchen“ übernommen. Konditormeister Christian Feuerstack erhielt von Regina und Rolf-Dieter Friedrich den „Baumkuchenlöffel“ überreicht. Familie Friedrich hatte das Geschäft im Jahr 2008 eröffnet und sich damit einen Lebensraum erfüllt.

In Osterwieck ist Christian Feuerstack auch durch die Organisation eines Oldtimertreffens bekannt, seiner zweiten Leidenschaft. Es findet übrigens wieder am 26. und 27. April auf dem Grundstück Vor dem Kapellentor statt.

Neues aus der Alten Tischlerei

WÜLPERODE. Der Frühlings- und Osterbasar wird in der Wülperöder „Alten Tischlerei“ vom 29. März bis 13. April ausgerichtet. Geöffnet ist jeweils von 14 bis 18 Uhr. Für den Frühling und zum Osterfest sind Dekoratives für drinnen und draußen, Tiffany- und Handarbeiten, Schmuck in vielen Variationen, Holzspielzeug für die Kleinen und vieles mehr zu sehen. Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt.

Am Sonnabend, 26. April, stellt Dr. Thomas Dahms, der Inhaber des Osterwiecker Ostfalia-Verlags, ab 19 Uhr seine Bücher vor. Um Voranmeldung wird gebeten unter Telefon (039421) 29489.

GEREIMT

Veilchen

Brockengipfel noch im Schnee Veilchen steh an der Allee Tausend violette Blüten Die sich dieses Jahr verfrühten.

Zwischen Gras vom letzten Jahr Strahlt das Veilchen wunderbar Duft, der unsern Sinn betört Und zum Wohlgefühl uns führt.

Blume, die dem Pan geweiht Blinzelt ein die Frühlingszeit Flächenweit ein Blütenmeer Seele sag, was willst du mehr?

Eindrücke

Ich ging im Park so für mich hin, um Ruhe zu suchen, das war mein Sinn. Doch plötzlich stand da ein Tier vor mir, machte ein Geschnaufe wie ein Stier. Es rasselte und tönte mächtig laut, Denn viele Fliegen saßen auf seiner Haut.

Ich hielt an, um es zu studieren, doch es zeigte keine Manieren. Wut, Zorn, Getrampel, es lief auf mich zu – ihr Name war EMMA, die braune

gk Kuh! nh

DACHDECKERMEISTER STEFFEN BRUDZ. Dächer • Fassaden • Beratung • Schornsteinköpfe Zimmererarbeiten • Dachklempnerei • Reparaturarbeiten. Ich wünsche meinen Kunden ein frohes Osterfest! Steffen Brudz Hauptstraße 1 • 38835 Veltheim Tel. 01 51/42 44 53 63 • E-Mail: steffen-brudz@t-online.de

Sanitär- und Heizungstechnik GmbH Rudolf Pohl Lüftungs- und Solaranlagen 38835 BerBel • Winkel 39b 03 94 21/7 52 10 • Fax 03 94 21/7 52 20 Unseren Kunden wünschen wir schöne Osterfeiertage! Rufen Sie uns an! Wir erledigen selbstverständlich auch Kleinstreparaturen!

energie beratungs zentrum EBZ Partner. Ein starkes, regionales Netzwerk für alle Fragen rund um das Thema Energie.

Grid of logos for partner companies including Sebastian Richardt, HERBST, bbb, TS, MANN&Partner, SAR, SPOTLIGHT, ELEKTROTECHNIK DÖRGE, BCNH, wüstenrot, müller, AutotHaus Osterwieck, NORA, Achilles, ELEKTROTECHNIK, FRANK DORN, Rudolf Pohl, Harzsparkasse, Baugeschäft, IGT Gebäudetechnik, and STBA BAU GMBH.

➔ **Sonabend • 29. März**

FUSSBALL
Landesklasse, 15 Uhr
Osterwieck-Ask. Bernburg II
Harzliga, 15 Uhr
Zilly-Groß-Quenstedt
Deersheim-Schlanstedt II
Ströbeck-Hessen
Harzklasse, 15 Uhr
Rohrsheim-Osterwieck II
Lüttgenrode-Fortuna HBS II
Berßel-Derenburg II

➔ **Sonntag • 30. März**

Sport

FUSSBALL
Regionalliga, 13.30 Uhr
Halberstadt-Auerbach
Harzklasse, 14 Uhr
Bad./Dardesh.-Eilsdorf
Hessen II-Harsleben II

Kirche

BERSEL
11 Uhr Gottesdienst mit
Taufe
DARDESHEIM
9.30 Uhr Gottesdienst
DEERSHEIM
10.30 Uhr Gottesdienst
ZILLY
14 Uhr Gottesdienst

➔ **Montag • 31. März**

Vereine

OSTERWIECK

19 Uhr Schäfers Hof, Begegnungsgruppe Blaues Kreuz

➔ **Dienstag • 1. April**

Vereine

HOPPENSTEDT
13.45 Uhr Dorfgemeinschaftshaus, Seniorentreff der Volkssolidarität der Gemeinde Bühne
OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

➔ **Mittwoch • 2. April**

Vereine

OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

➔ **Donnerstag • 3. April**

Vereine

OSTERWIECK
14 Uhr Schäfers Hof, Trauercafé des Hospizvereins

➔ **Sonabend • 5. April**

Ausstellung

BERSEL
14 Uhr Schloss, die Heimstube ist für Besucher geöffnet

Sport

FUSSBALL
Landesklasse, 15 Uhr
Osterwieck-Veckenstedt
Harzliga, 15 Uhr
Deersheim-Einheit WR II
Hessen-Heimbürg
Dedeleben-Zilly
Harzklasse, 15 Uhr
Lüttgenrode-Badersl/Dardes
Osterwieck II-Hessen II
Eintracht HBS-Rohrsheim
Reddeber-Berßel

➔ **Sonntag • 6. April**

Ausstellung

OSTERWIECK
11-18 Uhr Schäfers Hof, Oster- und Kunsthandwerkermarkt

Kirche

HESSEN
14 Uhr Gottesdienst
OSTERWIECK
9.30 Uhr Gottesdienst
WÜLPERODE
9.30 Uhr Gottesdienst

Konzert

ILSENBURG
16 Uhr Harzlandhalle, Die SchlagerStars des Jahres – mit Schlagerkönigin Antonia aus Tirol, Fantasy, Andreas Martin, G.G. Anderson und den Paldauern.

➔ **Dienstag • 8. April**

Vereine

OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

➔ **Mittwoch • 9. April**

Vereine

OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

Kirche

SCHAUEN
14.30 Uhr Dorfgemeinschaftshaus, Frauenkreis

➔ **Donnerstag • 10. April**

Vereine

OSTERWIECK
14 Uhr Schäfers Hof, Diabetiker-Selbsthilfegruppe

Blutspende

BERSEL
16.30-19.30 Uhr Schützenhaus

➔ **Sonabend • 12. April**

FUSSBALL
Landesklasse, 15 Uhr
Oschersleben II-Osterwieck
Harzliga, 13 Uhr
Einheit WR II-Hessen
Harzliga, 15 Uhr

Ilseburg II-Deersheim
Zilly-Elbingerode
Harzklasse, 15 Uhr
Eilsdorf-Osterwieck II
Wegeleben-Lüttgenrode
Rohrsheim-Sargstedt II
Berßel-Benneckenstein

➔ **Sonntag • 13. April**

Sport

FUSSBALL
Regionalliga, 13.30 Uhr
Halberstadt-Berliner AK
Harzklasse, 14 Uhr
Bad./Dardesh.-Harsleben II
Hessen II-Eintracht HBS

Kirche

DARDESHEIM
14 Uhr Gottesdienst
ZILLY
9.30 Uhr Gottesdienst

➔ **Montag • 14. April**

Vereine

OSTERWIECK
19 Uhr Schäfers Hof, Begegnungsgruppe Blaues Kreuz

➔ **Dienstag • 15. April**

Vereine

OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

Kirche

HESSEN
15 Uhr Pfarrhaus, Frauenkreis

➔ **Mittwoch • 16. April**

Vereine

BERSEL
14.30 Uhr Schloss, Heimstubenstammtisch
OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

➔ **Donnerstag • 17. April**

Vereine

OSTERWIECK
14 Uhr Schäfers Hof, Trauercafé des Hospizvereins

Kirche

GÖDDECKENRODE
18 Uhr Gottesdienst
STÖTTERLINGEN
17 Uhr Gottesdienst
ZILLY
17.30 Uhr Gottesdienst

➔ **Freitag • 18. April**

Kirche

DARDESHEIM
9.30 Uhr Gottesdienst
HOPPENSTEDT
10 Uhr Gottesdienst
LÜTTGENRODE
11 Uhr Gottesdienst
OSTERWIECK

11 Uhr Gottesdienst
RHODEN
9 Uhr Gottesdienst
RIMBECK
11 Uhr Gottesdienst
SCHAUEN
10 Uhr Gottesdienst

➔ **Sonabend • 19. April**

Sport

FUSSBALL
Harzliga, 15 Uhr
Elbingerode-Hessen
Dingelstedt-Zilly
Hessen-Wasserleben
Harzklasse, 15 Uhr
Osterwieck II-Schwanebeck

➔ **Sonntag • 20. April**

Kirche

BERSEL
10 Uhr Gottesdienst
HESSEN
10.30 Uhr Gottesdienst
OSTERWIECK
9.30 Uhr Gottesdienst
ROHRSHAIM
9.30 Uhr Gottesdienst
ZILLY
14 Uhr Gottesdienst

➔ **Montag • 21. April**

Kirche

DARDESHEIM
9.30 Uhr Gottesdienst
DEERSHEIM
10.30 Uhr Gottesdienst

Sport

FUSSBALL
Harzliga, 14 Uhr
Hessen-Schlanstedt II

Kirche

HESSEN
10.30 Uhr Gottesdienst

➔ **Dienstag • 22. April**

Vereine

OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

➔ **Mittwoch • 23. April**

Vereine

OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

Kirche

BERSEL
14.30 Uhr Pfarrhaus, Gemeindenachmittag

➔ **Freitag • 25. April**

Buchlesung

WÜLPERODE
19 Uhr Alter Schafstall, Buchlesung „Blaue Augen bleiben blau“ mit Balian Buschbaum

Göschl GmbH
Bauschlosserei und Metallbau

- Türen und Tore
- Treppen
- Schutzgitter
- Schmiedearbeiten
- Geländer
- Überdachungen

Martin Göschl
Geschäftsführer

Göschl GmbH
Bauschlosserei und Metallbau, Vorwerk 6a, 38835 Lüttgenrode
Telefon (03 94 21) 7 37 45, Telefax (03 94 21) 7 40 11
E-Mail: goeschl_m@t-online.de

gut beDacht

Dachdecker-Meisterbetrieb

Udo Wedde

- Steildach
- Flachdach
- Dachbegrünung
- Bauklempnerei
- Wärmeschutz
- Dachfenster
- Solar und Photovoltaik
- Schornstein und Fassade
- Zimmerarbeiten
- Schieferarbeiten
- Reparaturen und Wartung

Kampstraße 17 • 38835 Göddeckenrode
Tel.: 03 94 21/8 82 31 • Fax: 03 94 21/6 12 07
Mobil: 01 76-32 07 14 27
DDM-Wedde@t-online.de

ELEKTROTECHNIKERMEISTER

FRANK DORN

Allen Kunden wünsche ich erholsame Osterfeiertage!

Poststraße 3
38835 Schauen
E-mail: dorn.frank@ymail.com

Tel.: 039421 / 77 88 4
Mobil: 0172 / 13 38 531

Sonnabend • 26. April

Ausstellung

OSTERWIECK
11 Uhr Vor dem Kapellentor, Oldtimertreffen Osterwiecker Oldie-Meeting

Buchlesung

WÜLPERODE
19 Uhr Alte Tischlerei, Dr. Thomas Dahms stellt seine Bücher vor

Sport

FUSSBALL
Landesklasse, 15 Uhr
Osterwieck-Atzendorf
Harzliga, 13 Uhr
Schlanstedt II-Zilly
Harzliga, 15 Uhr
Deersheim-Abbenrode
Dingelstedt-Hessen
Harzklasse, 15 Uhr
Wegeleben-Bad/Dardesh.
Lüttgenrode-Schwaneb. II
Drübeck-Berßel

Sonntag • 27. April

Ausstellung

OSTERWIECK
10-17 Uhr Vor dem Kapellentor, Oldtimertreffen Osterwiecker Oldie-Meeting

ILSEZEITUNG

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Osterwieck

Herausgeber:
Mario Heinicke

Vor dem Schulztor 8a
38835 Osterwieck
Telefon: (039421) 77203
Fax: (039421) 77204
E-Mail: ilse@ilsemedia.de

verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Mario Heinicke

verantwortlich für den amtlichen Teil:
Ingeborg Wagenführ,
Bürgermeisterin der Stadt Osterwieck

Anzeigen:

verantwortl.: Alexandra Beutler
Medien-Service-Harz-Bode GmbH
Westendorf 6
38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 699241 o. -43
Fax: (03941) 699244
Anzeigen-Preisliste Nr. 6 vom 1. Januar 2009

Druck:

Media Print Barleben GmbH,
Verlagsstraße, 39179 Barleben
verbreitete Auflage: 6200 Exemplare
Terminangaben ohne Gewähr

Die nächste Ausgabe erscheint
am Donnerstag, 17. April
Anzeigenschluss: 7. April
Redaktionsschluss: 8. April

Sport **RECHTSTIPP**

FUSSBALL
Harzklasse, 14 Uhr
Osterwieck II-Harsleben II
Sargstedt-Hessen II
Fortuna HBS II-Rohrshelm

Kirche

HESSEN
14 Uhr Gottesdienst

Konzert

OSTERWIECK
17 Uhr E-Werk, Duo Raza
Markus Korda – Akkordeon/
Gitarre und Sarah Herzog –
Klarinette. Ihr Repertoire
umfasst Melodien und Tänze
aus Osteuropa und Südame-
rika. Ob volkstümlich oder
konzertant, auf der Straße
oder im Saal, in erster Linie
geht es um den Spaß beim
Spielen. Das merkt man, die
Freude springt schnell auf
das Publikum über.

Montag • 28. April

Vereine
OSTERWIECK
19 Uhr Schäfers Hof, Begegnungsgruppe Blaues Kreuz

Dienstag • 29. April

Vereine
OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof,
Awo-Treff für Jung und Alt

Mittwoch • 30. April



Von
Rechtsanwalt
**Maik
Haim,**
Osterwieck

Die Erstellung einer Patientenverfügung ist ein Akt der Selbstbestimmung. Über die Beendigung seines eigenen Lebens kann nach deutschem Recht nur jeder selbst entscheiden. Aktive Sterbehilfe ist verboten. Gesetzliche Regelungen für die Anfertigung und die Aufbewahrung einer Patientenverfügung existieren nicht. Sie sollte schriftlich und mit Ort und Datum versehen sein. Es ist auf eine genaue Formulierung zu achten. Da unklare Formulierungen zur Unwirksamkeit führen, wird eine Beratung empfohlen.

Der Patientenverfügung sind die Wertvorstellungen des Verfügenden voranzustellen. In diesen sind z. B. die Einstellung zu Tod und Leben und die Motivation für deren Errichtung aufzunehmen.

Blutspende

ROHRSHHEIM
17-20 Uhr Schützenhaus

Vereine

OSTERWIECK
13-17 Uhr Schäfers Hof, Awo-Treff für Jung und Alt

Welchen Inhalt hat eine Patientenverfügung?

Dies ist wichtig, da eine Patientenverfügung nicht allen zukünftigen medizinischen Fortschritt berücksichtigen kann. In nicht geregelten Situationen werden die Wertvorstellungen herangezogen, um zu ermitteln, wie der Verfügende bei Kenntnis entschieden hätte.

Nachfolgend werden die Situationen angeführt, in denen die Patientenverfügung gelten soll. Zumeist wird sie auf den Beginn eines unwiderruflichen Sterbe- oder Hirnabbauprozess und auf irreparable Gehirnschäden abgestellt.

Den meisten Platz der Patientenverfügung nimmt die detaillierte Festlegung des Vorgehens bei bestimmten ärztlichen Maßnahmen ein. Ausdrücklich sei auf das Verhalten bei künstlicher Ernährung, künstlicher Beatmung und auf den Umfang einer Schmerzbehandlung hingewiesen.

Eine Besonderheit gibt es für Organspender zu beachten, da z. B. der Ausschluss der künstlichen

Beatmung eine Organspende vereiteln kann. Gegebenenfalls muss die Erlaubnis zum Abweichen von der Patientenverfügung zum Erhalt der Organe erteilt werden. Für den Bestand der Patientenverfügung ist es aus rechtlicher Sicht sehr wichtig, dass die Einwilligungsfähigkeit – also die Fähigkeit, den Inhalt der Verfügung zu verstehen – von zwei Personen, wobei generell kein Arzt erforderlich ist, bezeugt und diese alle zwei Jahre aktualisiert wird.

Die Patientenverfügung ist aber auch ein Beitrag zum Familienfrieden. Sie beugt Streitigkeiten zwischen nahen Angehörigen über die Behandlung des Verfügenden vor.

Neben dem Testament gewinnt die persönliche Entscheidung durch Patientenverfügung auf Grund des medizinischen Fortschritts, der Überalterung der Gesellschaft und der zunehmenden Pflegebedürftigkeit immer mehr an Bedeutung.

„Zur Alten Tischlerei“
Pension & Tagungshaus

Antikscheune geöffnet
Am Samstag, 05.04. von 14⁰⁰-18⁰⁰ Uhr
Frühlings- & Osterausstellung
Samstag, 29.3. bis Sonntag, 13.4.2014 von 14⁰⁰-17⁰⁰ Uhr
Montag und Dienstag Ruhetag
Dorfstraße 4 • 38835 Wülperode
Tel.: (03 94 21) 2 94 89 • Fax: (03 94 21) 2 94 90

§ RECHTSANWALT
Maik Haim

Verkehrsrecht*
Arbeitsrecht*
Miet- und Pachtrecht*
Erb- und Familienrecht*
Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung*

Kapellenstraße 45, 38835 Osterwieck
Telefon: 039421/61990 kontakt@rechtsanwalt-haim.de
Fax: 039421/61991 www.rechtsanwalt-haim.de

*Interessenschwerpunkte

DORFKRUG
Inhaber: Familie Herrmann

Für Außer-Haus-Bestellungen jeder Größenordnung erfüllen wir Ihre individuellen Wünsche!

- warme Speisen
- Saalbetrieb von 25 bis 100 Personen
- Biergartenbetrieb

Allen Gästen und Geschäftspartnern frohe Ostertage!

Hessener Str. 98 • 38835 Deersheim • ☎ 03 94 21/7 25 33
Montag Ruhetag

<p>Getränke Markt am Zollenberg, Hessen Tel.: 03 94 21 / 7 43 55 Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 10.00-18.30 Uhr & Sa. 9.00-14.00 Uhr</p>	<p>GETRÄNKE-FACHGROßHANDEL Strauß Email: Getraenke-Strauss@t-online.de</p>	<p>Getränkemarkt Osterwieck Langenkamp 20 38835 Osterwieck Tel.: 03 94 21 / 7 43 55 Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 14.00 bis 19.00 Uhr Sa. & So.: 8.30 bis 12.00 Uhr</p>
<p>Aitenburger PREMIUM 20 x 0,5 Ltr./zzgl. 4,50 € Pfand! Ltr.=1,20€ € 11,99</p>	<p>Apollinaris CLASSIC MEDIUM 10 x 1,0 Ltr./zzgl. 3,- € Pfand! Ltr.=0,60€ € 5,99</p>	<p>Halferöder Premium Pils 20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 € Pfand! Ltr.=1,20€ € 11,99</p>
<p>WERNESGRÜNER PILS LEGENDE 20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 € Pfand! Ltr.=1,20€ € 11,99</p>	<p>ERDINGER Weißbier versch. Sorten 20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 € Pfand! Ltr.=1,50€ € 14,99</p>	<p>Freiburger Premium Pils 20 x 0,5 Ltr./zzgl. 4,50 € Pfand! Ltr.=1,10€ € 10,99</p>
<p>Freiburger PREMIUM 20 x 0,5 Ltr./zzgl. 3,10 € Pfand! Ltr.=1,05€ € 10,49</p>	<p>Leikheim PREMIUM 20 x 0,5 Ltr./zzgl. 4,50 € Pfand! Ltr.=1,20€ € 11,99</p>	<p>classic, still & medium KRISTALL BRUNNEN 12 x 0,7 Ltr./zzgl. 3,30 € Pfand! Ltr.=0,35€ 12 x 0,75 Ltr./zzgl. 3,30 € Pfand! Ltr.=0,33€ € 2,98</p>

Angebote gültig vom 28. März bis 05. April 2014
Nur solange Vorrat reicht / Irrtum vorbehalten! / K.-Nr.: 2753+2752

1. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“

für die Ortschaft Osterwieck

Der ehemalige Stadtrat der Ortschaft Osterwieck hat in seiner Sitzung am 11.09.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“ für die Ortschaft Osterwieck beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit mit Wirkung vom 01.03.2004 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemalige Zuckerfabrik“ für die Ortschaft Osterwieck wird mit seiner Begründung gemäß § 10 III, Satz 2 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 während der Sprechzeiten am

Montag 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und

13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und

13:00 – 15.30 Uhr

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Osterwieck, den 14.03.2014



O. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Ergänzungssatzung „Parkbreite“ für die Ortschaft Dardesheim

Der ehemalige Stadtrat der Ortschaft Dardesheim hat in seiner Sitzung am 05.05.1997 die Ergänzungssatzung „Parkbreite“ für die Ortschaft Dardesheim beschlossen.

Diese Ergänzungssatzung wird hiermit mit Wirkung vom 03.02.1998 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die Ergänzungssatzung „Parkbreite“ für die Ortschaft Dardesheim wird mit ihrer Begründung gemäß § 10 III, Satz 2 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 während der Sprechzeiten am

Montag 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und

13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und

13:00 – 15.30 Uhr

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Osterwieck, den 14.03.2014



O. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.1994 (GVBl. LSA vom 05.10.1993) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der EGem. Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Benutzersatzung beschlossen:

1. Rechtscharakter

Zwischen der Stadt Osterwieck und den Benutzern der Bibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet.

2. Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Osterwieck mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

3. Benutzerkreis

Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet. Ein Minderjähriger bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigt die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, bei Schülern auch

die besuchte Schule. Die Dateien werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Organisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken. Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülerausweises ausgestellt und bleibt im Eigentum der Stadt- und Schulbibliothek. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Bibliothek mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadt- und Schulbibliothek es verlangt.

5. Ausleihe

Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können in den Räumen der Bibliothek benutzt werden. Alle Medien werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbegrenzung entliehen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Nutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises am Verbuchungsschalter.

6. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Tonträger und Zeit-

schriften 14 Tage, für Videokassetten und CD/DVD 3 Tage. In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, per E-Mail oder persönlich vorzunehmen.

7. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können von anderen Nutzern vorgemerkt werden, ein Rechtsanspruch ergibt sich daraus nicht.

8. Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht an andere weitergeben. Er muss sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist ihm nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben. Festgestellte Schäden muss er sofort melden. Bei Beschädigungen, Verlust und Nichtrückgaben kann die Bibliothek von ihm – unabhängig von einem Verschulden – die Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums verlangen. Die Bibliothek oder die Stadt Osterwieck haften nicht für Schäden, die die Nutzer durch beschädigte Medien erleiden (insbesondere durch mit Viren infizierte Speichermedien).

Sie haften auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden.

9. Verhalten in der Bibliothek

Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm, Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Nutzer sind zu vermeiden. Den Anordnungen des Personals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, sind zu folgen.

10. Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die gegen diese Benutzerordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können – unbefristet oder befristet – von der Benutzung ausgeschlossen werden oder vorübergehend durch den/die Leiter/in der Bibliothek ganz oder teilweise von der Ausleihe ausgeschlossen oder aus den Räumen verwiesen werden.

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014



O. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Gebührensatzung für die Stadt- und Schulbibliothek der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.1994 (GVBl. LSA vom 05.10.1993) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Gebührensatzung für die Bibliothek beschlossen:

1. Grundsatz

Die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek ist grundsätzlich gebührenpflichtig, für Schüler

und Lehrer ist die Benutzung des Fachbereiches der Schulbücherei gebührenfrei.

2. Benutzerausweis

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises und die Ausstellung eines Ersatzausweises sind folgende Gebühren zu entrichten: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,50 € und Erwachsene 5,00 €.

3. Leihgebühr

Die Leihgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und wird jährlich mit der ersten Ausleihe nach dem

1. Januar fällig.

- Erhoben werden für Erwachsene 15,00 € jährlich
- für Nutzer mit Abminderungsanerkennung 7,50 € jährlich
- für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren frei.

4. Säumnisgebühr

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu zahlen; sie beträgt je entliehenem Gegenstand und angefangener Säumniswoche bei Erwachsenen 1,00 €, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,50 €.

Die Säumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014



O. Wagenführ

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband „Ilse-Holtemme“

Auf der Grundlage der §§ 52 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1 und 2 sowie §§ 10 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadt-

rat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 06.03.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ilse-Holtemme“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Un-

terhaltungsverband „Ilse-Holtemme“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

2. Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der Verbandsatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend der jeweiligen Satzung die Beiträge, zu de-

ren Zahlung die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesen herangezogen wird.

3. Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

4. Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigesteuert.

§ 2 Gegenstand der Umlage

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner (Umlage) um.

2. Zum Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gehören alle Flurstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

1. Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Sind sowohl Eigentümer des Grundstückes als auch der etwaige Erbbauberechtigte nicht bekannt, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

4. Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

3. Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen bis zu 100 v.H. erhoben werden.

§ 5 Umlagemmaßstab

1. Der Umlagemmaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag).

2. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, die das Landesamt für Statistik ermittelt hat (§ 149 GO LSA).

3. Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

4. Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

1. Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

2. Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

3. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent erhoben. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

4. Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zugrunde gelegt.

5. Die Höhe des jährlichen Umlagesatzes richtet sich nach den durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitragsatz laut Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

4. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck binnen einen Monats schriftlich anzuzeigen.

5. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er entgegeng

a) § 8 Absatz 1 trotz Aufforderung Auskünfte nicht oder nur unzureichend erteilt oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

b) § 8 Absatz 2 die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und ihm bekannte Beweismittel nicht angibt oder

c) § 8 Absatz 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zulässig.

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen

von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014

O. Wagenführ



Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Anlage zu der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2014 beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

Unterhaltungsverband:
Ilse-Holtemme
Flächenbeitragsatz in €/ha Grundstücksfläche für 2014:
7,22

Der Anteil der Erschwernisbeiträge beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

Unterhaltungsverband:
Ilse-Holtemme
Erschwernisbeitragsatz in €/Einwohner für 2014:
0,80

Osterwieck, den 28.03.2014

O. Wagenführ



Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge für den Unterhaltungsverband „Großer Graben“

Auf der Grundlage der §§ 52 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBL LSA S.492), der §§ 4,6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1 und 2 sowie §§ 10 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom

06.03.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Großer Graben“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

2. Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der Verbandssatzungen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend der jeweiligen Satzung die Beiträge, zu deren Zahlung die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesen herangezogen wird.

3. Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers

zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

4. Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuld-

ner (Umlage) um.

2. Zum Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gehören alle Flurstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

1. Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Sind sowohl Eigentümer des Grundstückes als auch der etwaige Erbbauberechtigte nicht bekannt, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

4. Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

3. Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen bis zu 100 v.H. erhoben werden.

§ 5 Umlagemaaßstab

1. Der Umlagemaaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag).

2. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, die das Landesamt für Statistik ermittelt hat (§ 149 GO LSA).

3. Wird das Gemeindege-

biet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

4. Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

1. Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

2. Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

3. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent erhoben. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

4. Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zugrunde gelegt.

5. Die Höhe des jährlichen Umlagesatzes richtet sich nach den durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitragssatz laut Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für

zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

4. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck binnen einen Monats schriftlich anzuzeigen.

5. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er entgegen

a) § 8 Absatz 1 trotz Auffor-

derung Auskünfte nicht oder nur unzureichend erteilt oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

b) § 8 Absatz 2 die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen nicht vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und ihm bekannte Beweismittel nicht angibt oder

c) § 8 Absatz 4 Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck anzeigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zulässig.

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014

O. Wagenführ



Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Anlage zu der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Die Umlage für das Veranlagungsjahr 2014 beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

Unterhaltungsverband:
Großer Graben
Flächenbeitragsatz in €/ha Grundstücksfläche für 2014:
9,90

Der Anteil der Erschwernisbeiträge beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

Unterhaltungsverband:
Großer Graben
Erschwernisbeitragsatz in €/Einwohner für 2014:
1,70

Osterwieck, den 28.03.2014

O. Wagenführ



Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“

Auf der Grundlage des § 8 Nr. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003, der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Träger und Zweck der Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Die Stadt Osterwieck ist Träger der Kindertageseinrichtungen:

1. Kita Sonnenschein Berßel
2. Kita Ilsespatzen Bühne
3. Kita Zwergenklus Dardesheim
4. Kita Abenteuerland Deersheim
5. Kita Hollerbusch Hessen
6. Kita Lüttis Rasselbande Lüttgenrode
7. Kita Kinderland Am Langenkamp Osterwieck
8. Hort Sonnenklee Osterwieck
9. Kita Fallsteinzwerge Rhoden
10. Kita Rohrspatzen Rohrsheim
11. Kita Hänsel und Gretel Veltheim
12. Kita Kleine Strolche Wülperode
13. Kita Märchenburg Zilly

und erhebt für die Inanspruchnahme Kostenbeiträge.

§ 2 Aufnahmebedingungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Verfügung und richten sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis der Einrichtungen.

(2) Die Platzvergabe erfolgt nach Antragsingang. Dabei werden vorrangig die Kinder aus der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck berücksichtigt.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kinder werden von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen, betreut.

(2) Die Kindertageseinrichtungen öffnen frühestens um 6.00

Uhr und schließen spätestens um 17.00 Uhr.

(3) Der Leistungsumfang und die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden sind schriftlich im Betreuungsvertrag vor der Aufnahme zu vereinbaren.

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bietet täglich eine:

1. bis zu 6 Stunden-Betreuung bzw. bis zu 30 Wochenstunden,
2. bis zu 8 Stunden bzw. bis zu 40 Wochenstunden,
3. bis zu 10 Stunden bzw. bis zu 50 Wochenstunden Betreuung an.

(4) Für die Inanspruchnahme und Umsetzung der Bildungsangebote werden die Kinder bis 9.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung aufgenommen. Während der Mittagsruhe der Kin-

der (12.00 bis 14.00 Uhr) ist eine Abholung nicht möglich.

(5) Der Träger der Kindertageseinrichtungen legt die Öffnungszeiten nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit der Elternvertretung fest.

§ 4 Schließung

(1) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(2) Die Sommerschließung erfolgt gestaffelt, so dass eine weitere Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte möglich ist. Der Schließungsplan und eventuelle Brückentage werden jeweils im Oktober des Vorjahres den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

§ 5 An- und Abmeldungen

(1) Anmeldungen haben grundsätzlich schriftlich mit einer Anmeldefrist von mindestens einem Monat vor gewünschter Aufnahme an den Träger zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. (2) Zur Eingewöhnung vor Aufnahme in die jeweilige Einrichtung besteht die Möglichkeit, sogenannte Spielstunden ausschließlich im Krippenbereich in Anspruch zu nehmen. Dieses Spielstundenangebot darf nicht länger als 5 Tage vor der Aufnahme andauern, die Modalitäten werden in jeder Kita individuell festgelegt.

(3) Die Sorgeberechtigten weisen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nicht älter als eine Woche sein darf, die Unbedenklichkeit der Aufnahme nach. Die Bescheinigung ist der Leitungskraft der Kindertagesstätte vorzulegen.

(4) Abmeldungen haben schriftlich an den Träger zu erfolgen. Grundsätzlich gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet der Träger.

(5) Fehlt ein Kind länger als 3 Wochen unentschuldig in der Einrichtung, geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren.

§ 6 Kostenbeiträge

(1) Mit den Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Auf diesem bestätigen

die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme und Anerkennung der für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck geltenden Satzung.

(2) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung sind monatliche Kostenbeiträge nach Maßgabe der vom Stadtrat Osterwieck erlassenen Kostenbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme eines Kindes.

(3) Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem gewählten Leistungsumfang.

§ 7 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Nach SGB VIII haften zusammenlebende Eltern als Gesamtschuldner.

§ 8 Kündigung/Ausschluss

Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden, wer erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt und wenn Beitragsrückstände von mehr als zwei Monaten bestehen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Das Jugendamt des Landkreises Harz kann Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen den Kostenbeitrag auf Antrag ermäßigen bzw. erlassen. Der entsprechende Antrag dazu ist beim Jugendamt des Landkreises Harz einzureichen. Dieser Antrag entbindet nicht von

der fristgerechten Zahlung durch die Sorgeberechtigten.

§ 10 Gastkinder/Ferienbetreuung

Verfügen die Kindertageseinrichtungen über freie Kapazitäten, können Gastkinder für maximal 20 Tage aufgenommen werden.

§ 11 Verpflegung

Den zu betreuenden Kindern wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.

§ 12 Aufsicht, Unfallschutz, Versicherungen

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten.

(2) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf alle die Kindertagesbetreuung betreffenden Aktivitäten.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13 Krankheit

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Krankheit ihres Kindes nach dem Infektionsschutz-

gesetz sofort der Kindertagesstätte zu melden. Der weitere Besuch der Einrichtung ist erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zulässig.

(2) Für Erste Hilfe gelten die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Ärztlich verordnete Medikamente können durch das pädagogische Personal verabreicht werden, wenn sich diese in Originalverpackungen befinden, der/ die behandelnde Arzt/Ärztin die personenbezogene Dosierung, deren Anwendungsart und Dauer zweifelsfrei dokumentiert. Die restlichen Medikamente sind nach Behandlungsende den Sorgeberechtigten zu übergeben. Eigenmedikamentierungen sind nicht Aufgabe der Kindereinrichtung.

§ 14 Leitung

(1) Jede Kindertagesstätte wird von einer Leiterin/einem Leiter geführt.

(2) Die Berufung der Leitungskraft erfolgt durch den Stadtrat.

§ 15 Aufgaben der Leitungskraft

(1) Die Leitungskraft ist verantwortlich für den organisatorisch-technischen Ablauf in der Kindertagesstätte.

(2) Sie/Er vertritt den Träger dienstrechtlich und ist gegenüber dem pädagogischen und technischen Personal weisungsbefugt.

§ 16 Elternvertretung/ Stadtelternrat

(1) Die Elternvertretung/ Stadtelternrat

(1) Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Erziehern unabdingbar notwendig.

(2) Die Sorgeberechtigten aller Kinder einer Tageseinrichtung wählen eine Elternvertretung.

(3) Ein Vertreter aus jeder Elternvertretung und zwei Vertreter des Trägers bilden den Stadtelternrat. Der Stadtelternrat hat die Aufgabe, den Träger zu beraten.

(4) Die Aufgaben der Elternvertretungen richten sich nach § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014

O. Wagenführ



Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage:
Kostenbeitragsatzung und Anlage

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinderbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und der §§ 3, 13, 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA 2013, 38), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 06.03.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck werden von der Stadt Osterwieck Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Kostenbeiträge beinhalten keine Kosten für Verpflegung. Diese sind an den Anbieter zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitragstatbestand

(1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt. Gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und entsprechend der in dieser Satzung angebotenen Betreuungsumfänge schließen die Sorgeberechtigten die Betreuungsverträge.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck überträgt bis zum 31.12.2014 die Einziehung der Kostenbeiträge nach dieser Satzung dem freien Träger in diesem Stadtgebiet.

(3) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme der Förderung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach An-

heörung der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und dem Stadtelternrat festgesetzt und erhoben.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Eltern der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck haben und die Betreuung in Tageseinrichtungen und/oder Tagespflegestellen, unabhängig vom Ort, in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages vom örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII entbindet den Beitragschuldner nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kosten-

beitrages dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle für Kinder und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss). Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes wie Krankheit, Kur oder Schließzeit nicht unterbrochen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.

(2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge für die Benutzung direkt in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig.

(4) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegereinrichtung aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.

(6) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, wird es ab Folgemonat der Kindergartenkostenerhebung zugeordnet. Die Zuordnung der Betreuungsart Hort beginnt mit dem Schuljahr.

§ 6 Höhe und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der KiTa-Leitung eingesehen werden.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag ab 01.01.2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das ältere Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 7 Bescheiderstellung

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck erlässt bei Aufnahme oder bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Anlage) hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht,

werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der KiTa unverzüglich vorzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 17.06.2013 außer Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014


Wagenführ
Bürgermeisterin



Siegel


Wagenführ
Bürgermeisterin



Siegel

Anlage zur Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Die Kostenbeiträge der Eltern/Sorgeberechtigten berechnen sich aus dem Lebensalter der Kinder, der individuellen Benutzungszeit und der Art der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aus nachfolgender Tabelle:

	täglich	bis 6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	bis 8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	bis 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden
Kinder 0 bis 3 Jahre	154 €		200 €	220 €
Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt	123 €		160 €	176 €
Schulkinder mit Ferienbetreuung			70 € / Monat	
Ferienbetreuung – Schulkinder			210 € / Schuljahr	
Gastkind – Schüler max. 20 Tage pro Schuljahr			8 € / Tag	
Spielstundensatz Eingewöhnung 0 bis 3 Jahre			3 € / Stunde	
Gastkinder 0 bis 3 Jahre			20 € / Tag	
Gastkinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt			15 € / Tag	
verspätetes Abholen			10 € pro angebrochene halbe Stunde	

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014

JOKER STROM REGIO PLUS

HALBERSTADTWERKE

Jetzt das dreifach **PLUS** nutzen:

- + 150 € Ersparnis im Jahr *
- + Festpreisgarantie für das Jahr 2014
- + Willkommensgeschenk für Neukunden



HALBERSTADTWERKE
Wehrstedter Straße 48
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 579-400
www.halberstadtwerke.de/plus

* Die Preise verstehen sich als Bruttopreise und basieren auf einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr, gegenüber dem Tarif E.ON Grundversorgung Strom, Stand 30.01.2014.
Deutschlandmix: erneuerbare Energien, gefördert nach EEG: 20,8%; sonstige Erneuerbare Energien 3,5%;
Sonstige fossile Energieträger: 3,2%; Erdgas: 9,8%; Kohle: 45,6%; Kernenergie: 17,1%.
Unternehmensmix Halberstadtwerke: erneuerbare Energien, gefördert nach EEG: 20,4%; sonstige Erneuerbare
Energien 0,4%; Sonstige fossile Energieträger: 4,0%; Erdgas: 21,0%; Kohle: 32,0%; Kernenergie: 13,2%.